

Mit der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996 haben die Städte und Gemeinden ihre Aufgaben und Satzungshoheit aus dem Bereich der Abfallwirtschaft auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen (Anlage 1).

Mit Schreiben vom 08.08.2013 (Anlage 2) teilt der Landrat mit, dass er die kurzfristige Änderung dieses Vertrages aus vergaberechtlichen Gründen (Inhouse-Fähigkeit der RSAG) für notwendig erachtet.

Um dieses Problem zu lösen, soll der Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) gründen. Der AÖR soll dann der größte Teil des operativen Geschäfts übertragen werden, wobei die Satzungs- und Gebührenhoheit und die Gebührenveranlagung beim Rhein-Sieg-Kreis verbleiben sollen.

Mit dem beigefügten Änderungsentwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 3) soll erreicht werden, dass der Rhein-Sieg-Kreis ermächtigt wird, die ihm von den Städten und Gemeinden übertragenen Aufgaben nach § 5 Abs. 2 und 6 des Landesabfallgesetzes delegierend und mandatierend auf Tochtergesellschaften, Zweckverbände und/oder eine von dem Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts weiterübertragen werden dürfen.

Die Sachzusammenhänge wurden im Hauptausschuss von der Geschäftsführerin der RSAG erläutert.